



INHALT:

- Vollzug der Baugesetze** – Öffentliche Bekanntmachung betreffend den Neubau eines Balkons auf Fl.Nr. 1509/121 Gem. Ebenhausen;
Vollzug der Gemeindeordnung -GO- - Einwohnerzahlen am 30. Juni 2022;
Vollzug der Wassergesetze – Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens durch die Fa. Hechinger Entsorgung GmbH auf den Grundstücken Fl.Nr. 584, 584/3 und 584/9 der Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Gemarkung Haimpertshofen;
Abwasserzweckverband „Mittleres Ilmtal“ – Bekanntmachung über den Erlass der Benutzungsordnung der Kläranlage zur Direktannahme von Fäkalschlamm vom 12.09.2022;

Landratsamt

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 22.09.2022 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA VV I 20220799 betreffend den Neubau eines Balkons auf Flurnummer 1509/121 der Gemarkung Ebenhausen

Der verfügende Teil der Genehmigung:

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungs-Bescheid

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauunterlagen, geprüft am 20.09.2022, zugrunde.
3. Befreiung:
Von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 19 „Wohnliegenschaften Ebenhausen-Werk II“ wird folgende Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erteilt:
Überschreitung der Baugrenze mit dem Balkon um 2,0 m
4. Bauordnungsrechtliche Auflagen:
 - 4.1. Baubeginn
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).
Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).
ZWANGSGELDANDROHUNG
Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).
5. Hinweise: nicht wiedergegeben
6. Kosten:
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 228,50 € erhoben.
7. Gründe: nicht wiedergegeben

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 29.09.2022 bis einschließlich 28.10.2022

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B103, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 26.09.2022

Albert Gürtner
Landrat

**Vollzug der Gemeindeordnung -Go-;
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2022**

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm zum Stand vom 30. Juni 2022 bekanntgegeben:

Bevölkerungsstand am 30.06.2022

09186000	Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
insgesamt		
09186113	Baar-Ebenhausen	5 577
09186116	Ernsgaden	1 758
09186122	Geisenfeld, St	11 623
09186125	Gerolsbach	3 750
09186126	Hettenshausen	2 241
09186128	Hohenwart, M	4 879
09186130	Ilmmünster	2 228
09186132	Jetzendorf	3 173
09186137	Manching, M	13 246
09186139	Münchsmünster	3 109
09186143	Pfaffenhofen a.d.Ilm, St	26 757
09186144	Pörnbach	2 218
09186146	Reichertshausen	5 152
09186147	Reichertshofen, M	8 464
09186149	Rohrbach	6 193
09186151	Scheyern	4 894
09186152	Schweitenkirchen	5 603
09186158	Vohburg a.d.Donau, St	8 704
09186162	Wolnzach, M	11 852
zusammen		131 421

Im Mai 2022 wurde wieder ein Zensus durchgeführt, wodurch die Grundlage der Bevölkerungsberechnung aktualisiert wird. Neuberechnungen der Bevölkerungszahlen ab Mai 2022 werden dann nach der Veröffentlichung der neuen Zensusergebnisse ab November 2023 sukzessive bereitgestellt. Um die übliche Aktualität zu gewährleisten, werden die auf dem Zensus 2011 basierten Bevölkerungszahlen weiter vom Bayerischen Landesamt für Statistik bereitgestellt und ab November 2023 sukzessive revidiert. Dieser Prozess der Umstellung der alten Grundlage auf den neuen Zensus wird voraussichtlich im 3. Quartal 2024 abgeschlossen sein.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 27.09.2022

Albert Gürtner
Landrat

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens durch die Fa. Hechinger Entsorgung GmbH auf den Grundstücken Fl. Nr. 584, 584/3 und 584/9 der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Gemarkung Haimpertshofen
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des UVPG**

Durch die Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Hechinger Entsorgung GmbH um Verkehrs- und Lagerflächen sowie mehrerer Gebäude Richtung Nordwesten besteht bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis die Gefahr der Überflutung der gesamten Gewerbefläche. Zum Schutz dieser Flächen vor Hochwasser und vor wild abfließendem Oberflächenwasser plant die Firma Hechinger die Errichtung eines Rückhal-

tebeckens in Form eines Trockenbeckens ohne Dauerstau mit einem Volumen von ca. 1700 m³ mit gedrosseltem Abfluss. Der Abfluss aus dem westlichen Einzugsgebiet wird über ein Einlaufbauwerk aus dem bestehenden Entwässerungsgraben und einen Schacht in den neu zu errichtenden Kanal abgeleitet. Das Außeneinzugsgebietwasser aus dem nördlichen und dem westlichen Einzugsgebiet wird dann zum bestehenden Kanal weitergeleitet, welcher das Wasser in den Vorfluter einleitet.

Für das Vorhaben war gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen, welche die Frage klärt, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine örtlichen Gegebenheiten vor, auf Grund derer nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auch sind keine sensiblen Naturräume oder Wasserschutzgebiete berührt. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) befürwortet bzw. erheben diese keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Auf die zusätzliche Bekanntmachung im Internet wird verwiesen:

<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 21.09.2022

Albert Gürtner
Landrat

Abwasserzweckverband „Mittleres Ilmtal“

- Sitz Rohrbach -

Bekanntmachung über

den Erlass der Benutzungsordnung der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes „Mittleres Ilmtal“ zur Direktannahme von Fäkalschlamm vom 12.09.2022 (Kläranlagenbenutzungsordnung)

Die Verbandsversammlung hat am 27.07.2022 den Erlass der „Benutzungsordnung der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes „Mittleres Ilmtal“ zur Direktannahme von Fäkalschlamm vom 12.09.2022 (Kläranlagenbenutzungsordnung)“ beschlossen. Die Kläranlagenbenutzungsordnung wurde am 12.09.2022 ausgefertigt und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Kläranlagenbenutzungsordnung vom 28.01.2021.

Die „Benutzungsordnung der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes „Mittleres Ilmtal“ zur Direktannahme von Fäkalschlamm vom 12.09.2022 (Kläranlagenbenutzungsordnung)“ liegt in der Gemeindeverwaltung Rohrbach, Hofmarkstraße 2, 85296 Rohrbach, Zimmer Nr. 14 (1. Stock), während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus. Die Kläranlagenbenutzungsordnung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht.

Rohrbach, den 12.09.2022

Jens Machold
2. Vorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 28.09.2022